

105582

V. 1113

um den Feind abzuwehren. Sie wird als „kriegführend“ betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und grundsätzlich das Kriegsrecht beobachtet.

Einen bloß passiven Kriegsstand haben die dem Heere angehörigen Nichtkombattanten. Im Falle ihrer Gefangennahme sind sie daher als Kriegsgefangene zu behandeln, sofern keine günstigeren Sondernormen bestehen. Hingegen sind sie zur Setzung von Kriegshandlungen nicht berechtigt, sie dürfen aber zur eigenen Verteidigung Waffen tragen und verwenden. Auch sind gegen sie Kampfhandlungen unzulässig.

Eine besondere Rechtsstellung haben die *Parlamentäre*. Das sind gemäß Art. 32 LKO Personen, die von einem Kriegführenden ermächtigt werden, mit dem anderen Kriegsteil in Unterhandlungen zu treten und sich mit der weißen Flagge zeigen. Sie, ebenso wie die sie begleitenden Trompeter, Hornisten, Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher, sind unverletzlich. Doch ist der Befehlshaber, zu dem sie gesendet werden, nicht verpflichtet, sie zu empfangen. Auch sind jene Schiffe, die zur Beförderung von Parlamentären dienen (Kartellschiffe), nicht nur vom Seebeuterecht, sondern auch vom Durchsuchungsrecht ausgenommen. Diese Personen verlieren jedoch gemäß Art. 34 LKO die Unverletzlichkeit, wenn sie ihre Stellung dazu benutzen, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

§ 104. Die Kriegsgefangenen.

Schrifttum. PROBST: Die Kriegsgefangenschaft nach modernem Völkerrecht (1911). — LOEWEN: Die Kriegsgefangenschaft (1913). — REICHT: Die Hospitalisierung im Völkerrecht, ZV XI (1918) 57 ff. — BRANST: Das Recht der Kriegsgefangenen im Landkrieg (1919). — JONAS: Die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen (1919). — HÖRNE: Die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen (1921). — FOOKS: Prisoners of war (1924). — WEBER: Les prisonniers de guerre, Rec 21 (1928) I 6 ff. — HELD: Zivilgefangenschaft, WV III (1929) 663 ff.

Ein Angehöriger des Kriegsstandes, der gesund, krank oder verwundet in die Hände des Feindes fällt, wird Kriegsgefangener¹. Dasselbe gilt für das feindliche Staatsoberhaupt und die feindlichen Minister, sowie auch für die im Gefolge einer Armee befindlichen, mit einem militärischen Ausweise ausgestatteten Personen, wie Kriegskorrespondenten, Marketender und Lieferanten (Art. 13 LKO und Art. 81 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929). Dieser Grundsatz gilt auch für Ausländer, die bei einem Kriegsteile Kriegsdienste genossen haben².

Hingegen dürfen die ausschließlich zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken, sowie zur Verwaltung von Sanitätsanstalten und Lazaretttschiffen bestimmte Personen, einschließlich des Personals der freiwilligen Hilfsgesellschaften (Rotes Kreuz), sowie die dem Heere beigegebenen Feldgeistlichen nicht als Kriegsgefangene behandelt werden (Art. 9 der Genfer Konvention 1906, Art. 10 des Abkommens über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg von 1907, sowie Art. 9 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929). Doch können sie zur Vorsehung ihres Dienstes zurückgehalten werden, solange ihre Mitwirkung notwendig ist³. Ferner können der Kapitän, die Offiziere und die Mannschaft eines feindlichen, jedoch nicht in ein Kriegsschiff umgewandelten Handelsschiffes nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden, sofern sie sich schriftlich verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den

¹ Art. 3 ff. LKO; Art. 2 der Genfer Konvention von 1906; Art. 14 des X. Haager Abkommens über die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg, sowie Art. 2 des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 über die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.

² Art. 17 des V. Haager Abkommens über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Landkrieg von 1907.

³ Art. 12 Abs. 2 der Genfer Konvention von 1906.

9# Mannskaper
kann ikke bli krigsfanger
no' handels-skip

Kriegsunternehmungen im Zusammenhang steht (Art. 6 des XI. Haager Abkommens über die Beschränkung des Beuterechts im Seekrieg).

Die Praxis des Weltkriegs ist aber über diese Verbote vielfach hinweggegangen; ja, es wurden auch die feindlichen Zivilpersonen zurückgehalten und zum großen Teile interniert (Zivilinternierte). Doch kam es durch neutrale Vermittlung teils zu einem Austausch von nichtwehrfähigen Personen, teils zu einer Unterbringung halbinvalidier Zivilinternierter in einem neutralen Staate (Hospitalisierung). Die Staatenkonferenz in Genf über die Stellung der Kriegsgefangenen (1929) hat den Wunsch nach einer baldigen Regelung der Stellung der Zivilinternierten ausgesprochen. Doch ist bisher diesem Wunsche keine Folge geleistet worden. Es können daher auf die Zivilinternierten, soweit keine besonderen Abmachungen vorliegen¹, nur die Normen des Kriegsgefangenenrechts analog angewendet werden.

Die Stellung der Kriegsgefangenen ist nun ausführlich durch die beiden Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 geregelt. Das erste dieser Abkommen, nämlich die Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Feld tritt gemäß Art. 34 dieses Abkommens an die Stelle der Genfer Abkommens vom 22. August 1864 und 6. Juli 1906; hingegen bleibt das Haager Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg (1907) aufrecht. Das zweite Übereinkommen, nämlich das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen ergänzt gemäß Art. 89 den zweiten Abschnitt der LKO über die Kriegsgefangenen. In beiden Abkommen fehlt die Allbeteiligungsklausel. Sie finden somit zwischen den Vertragsteilen auch Anwendung, wenn ein Kriegführender nicht Vertragsteil ist (Art. 25 des erstangeführten und Art. 82 des zweitangeführten Abkommens). Beide Abkommen sind offene Verträge und kündbar. Doch wird die Kündigung nicht wirksam im Laufe eines Kriegs, in den der kündigende Staat verwickelt ist. In einem solchen Fall gilt das Abkommen bis zum Friedensschluß (Art. 38 des erstangeführten und Art. 96 des zweitangeführten Abkommens).

Die wichtigsten bisher noch nicht besprochenen Bestimmungen des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 sind folgende:

1. Militärpersonen und andere den Heeren dienstlich beigegebene Personen, die verwundet oder krank sind, müssen unter allen Umständen geschont und geschützt werden. Sie sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von den Kriegführenden, in deren Händen sie sich befinden, mit Menschlichkeit zu behandeln und zu versorgen (Art. 1 Abs. 1).

2. Die beweglichen Sanitätsformationen, die zur Begleitung der Heere im Felde bestimmt sind, sowie die stehenden Anstalten des Sanitätsdienstes, sind von den Kriegführenden zu schonen und zu schützen (Art. 6). Doch hört der Schutz auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden (Art. 7). Die beweglichen Sanitätsformationen behalten, wenn sie in die Hand des Feindes fallen, ihre Ausrüstung, ihre Beförderungsmittel und ihr Begleitpersonal. Doch dürfen sie vom Gewahrsamsstaat zur Versorgung der Verwundeten und Kranken verwendet werden (Art. 14). Auch die Gebäude und die Ausrüstung der stehenden Sanitätsformationen dürfen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind. Doch können sie „im Falle dringenden militärischen Erfordernisses“ für militärische Zwecke verwendet werden (Art. 15).

3. Die für sanitätsdienstliche Räumungszwecke bestimmten Fahrzeuge (Sanitätstransporte), sowie Luftfahrzeuge, die als Sanitätsbeförderungsmittel verwendet werden, sind grundsätzlich den beweglichen Sanitätsformationen gleichgestellt. Doch kann der Kriegführende, der Sanitätsfahrzeuge abfängt, den Transport auflösen, darf

¹ Vgl. in dieser Richtung etwa die deutsch-französischen Abkommen von Bern vom 15. März und 26. April 1918, sowie die deutsch-englischen Vereinbarungen vom 2. Juli 1917 und 14. Juli 1918.